

Helvetia Sacra, Abt. IV: Die Orden mit der Augustinerregel, Bd. 6: Die Augustiner-Eremiten, die Augustinerinnen, die Annunziatinnen und die Visitandinnen in der Schweiz. Bearbeitet von BERNARD ANDENMATTEN u.a., redigiert von PATRICK BRAUN. Basel: Schwabe & Co 2003. 423 S. Geb. € 105,-.

Qualität und Kompetenz für die in den Bänden der Helvetia Sacra jeweils behandelten Themen können als bekannt vorausgesetzt werden, ebenso Aufbau und Schema der einzelnen Klosterartikel. Etwa die Hälfte des vorliegenden Bandes befasst sich mit den Augustiner-Eremiten. Davon gab es in der Schweiz sieben Konvente, zwei davon (Bern und Vervey) bestanden allerdings nur kurze Zeit. Bellinzona wurde im Zuge der Reformbewegung um 1444/45 gegründet, ebenso Genf (zwischen 1479/83). Dieser Konvent gehörte zur Provinz Narbonne-Burgund, Bellinzona zur Lombardischen. Die noch im 13. Jahrhundert gegründeten Konvente Fribourg (vor 1256), Zürich (1270), Basel (1276) gehörten zu der 1299 errichteten Rheinisch-Schwäbischen Provinz, zu der auch die mittelalterlichen Konvente in dem Gebiet der späteren Diözese Rottenburg zählten. Im Zuge der Reformation gingen verloren: 1524 Zürich, 1535 Genf, 1528 Basel. Dieser im »Regierungsviertel« zwischen Münster und Rathaus gelegene Konvent hatte im Spätmittelalter so etwas wie die Funktion eines »Ratsherren«-Klosters. Sein Ende kam einer Selbstaflösung gleich mit Selbstsäkularisierung und Laisierung der meisten Konventualen. Einige Konservative führten in dem zu Solothurn gehörenden Wallfahrtsort Mariastein zunächst die Wallfahrt weiter, bei dem dann 1648 ein Benediktinerkloster errichtet wurde. Fribourg, im Mittelalter wohl ein unwichtiger und kleiner Konvent am Rande der Provinz, gewann in der Neuzeit an Profil und Gewicht als eines der Studienhäuser der Provinz. An der 1825 rechtlich wieder errichteten Kommunität in Würzburg (im aufgelösten Dominikanerkloster) war Fribourg insofern beteiligt, als 1826 ein Konventuale nach Würzburg versetzt wurde.

Nähere Erklärung wäre wohl nötig gewesen bei der Erwähnung der bereits im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts vom Fribourger Konvent erworbenen drei Pfarrkirchenpatronate. Solche gab es zwar auch in einigen bayerischen Klöstern, doch dabei handelte es sich um ehemalige Wilhelmitenkonvente, bei denen solche Besitztitel nicht verboten waren. Die Bemerkung im Zusammenhang mit Zürich, Bettelordensklöster, an der Stadtmauer gelegen, seien öfter für den Bau der Stadtmauer verantwortlich gewesen (S. 166 mit Anm. 13), ist nicht nur für Zürich, sondern generell daneben gegriffen. Nur in der allgemeinen Einleitung werden kurz die Niederlassungen der Sackbrüder in Klein-Basel (von 1268 bis 1279) und der Pickbrüder in Solothurn (vor 1274 bis vor 1285) behandelt. Bei den Verbänden handelt es sich um provençalische Gründungen der vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts, die vom 2. Lyoner Konzil 1274 aufgelöst wurden.

Die Heraushebung »Augustinerinnen« im Titel des Bandes ist ein wenig irreführend. Für das 13. Jahrhundert, der Hochblüte des Anschlusses von Frauensammlungen an Männerklöster bzw. Männerorden (bes. Zisterzienser, Predigerbrüder und Minoriten im südwestdeutschen Raum) erwartet man zwar keine solche Inkorporationen bzw. Affiliationen an die Augustinereremiten; auffällig jedoch ist, dass auch nicht verwiesen wird auf die vielen Frauensammlungen des 14., 15. und 16./17. Jahrhunderts, die über Regulierung und Verklösterlichung sich zu Klausurklöstern wandelten. Einige wurden dabei, weil die Regulierung über die Augustinusregel erfolgte, »Augustinerinnen« (Hinweise dazu gibt es im Bd. IX/2 zu den Beginen und Begarden). Zu solchen Augustinerinnen gehören die S. 185–275 unter dem Titel »Le agostiniane della Svizzera italiana« in Locarno, Lugano, Montecarasso im Tessin und Poschiavo in Graubünden angeführten Konvente. Montecarasso entstand noch im 15. Jahrhundert, die anderen erst im 17. Jahrhundert. Alle sind geprägt von den Vorstellungen der lombardischen Reformbewegung: Klausur und Mädchenerziehung in mit dem Kloster verbundenen Pensionaten, Regulierung mit Augustinusregel, bischöfliche Jurisdiktion. Als Klausurkloster besteht noch Locarno, als Schwesternkongregation Poschiavo; Lugano wurde 1848, Montecarasso 1857 aufgehoben.

Bei den S. 313–384 behandelten Visitandinnen und den Annunziatinnen handelt es sich um selbständige Orden, die im Regulierungsprozess ihrer Entstehung sich auf die Augustinusregel verpflichteten. Die Annunziatinnen wurden 1604 in Genua gegründet, verbreiteten sich rasch in der Lombardei, in Savoyen, Burgund und Lothringen. Im Gefolge der Wirren des Dreißigjährigen Krieges flüchteten Schwestern nach Pruntrut (Porrentruy) und gründeten 1647 ein Kloster, das 1793 nach der Annexion des Basler Hochstifts durch Frankreich aufgehoben wurde. Der Zeitten-



denz entsprechend war der klausurierte Konvent in der Erziehung der in ihrem mit dem Kloster verbundenen Pensionat lebenden Töchter der städtischen Oberschicht tätig.

Gleiches gilt von den zwei Konventen der Visitandinnen – im deutschsprachigen Raum meist Salesianerinnen genannt. Die Ordensgründung wurde von Franz von Sales angeregt und von Johanna Francisca de Chantal (gest. 1641) weiterentwickelt. Auf Druck des Erzbischofs von Lyon kam es zur rigorosen Verklösterlichung und Klausurierung. Der besonders in Frankreich weit verbreitete Orden bestand allerdings nur aus selbständigen und unter bischöflicher Jurisdiktion stehenden Häusern, geistig zusammengehalten durch gemeinsame Regel und Satzungen. Zu Niederlassungen in der Schweiz kam es durch die Wirren des Dreißigjährigen Krieges; zuerst in Fribourg zwischen 1635 und 1651, dann in Solothurn 1645. Die von Fribourg in Gruyères (im Kanton Fribourg) 1638 erfolgte Gründung wurde 1651 wieder aufgegeben. Die von Patrick Braun verfasste Einleitung zur Entstehung und Entwicklung der Visitandinnen ist in ihrer Dichte und Präzision besonders lesenswert. Ein ausführliches Personen-, Sach- und Ortsregister S. 384–423 hilft bei der Erschließung der riesigen Masse von Einzelinformationen, die im Band gespeichert sind.

Dem Rezensenten sind die zuvor erschienenen Bände der IV. Abteilung bekannt. Erst beim sechsten Band stolperte ich über die Überschrift »Die Orden mit Augustinerregel«. Ich als Dominikaner habe nicht auf eine Augustinerregel Profess gemacht, sondern auf die Regula Augustini! Ist das so verdienstvolle Unternehmen der Helvetia Sacra gar schuld an der sich ausbreitenden Begriffsverwirrung, die bedenkenlos von »Augustinerregel« spricht, wo es sich doch immer nur (auch bei den Augustinereremiten) um die Augustinusregel handelt?

Isnard W. Frank OP

### 7. Stadt- und Landesgeschichte

Religion in Basel, hg. v. THOMAS K. KUHN u. MARTIN SALLMANN. Basel: Schwabe & Co 2001. 132 S., 111 Abb. Geb. € 21,-.

Der vorliegende, dem Basler Professor für Neuere Kirchengeschichte und Dogmengeschichte sowie Universitätsrektor Ulrich Gäbler zum 60. Geburtstag gewidmete Band ist keine Festschrift im herkömmlichen Sinne. Statt umfangreicher wissenschaftlicher Aufsätze enthält das Buch 27 Essays von Kollegen, Weggefährten und Freunden Gäblers, die – aus der Perspektive ganz unterschiedlicher Disziplinen und Berufe geschrieben – alle um das Thema Religion, Religiosität und Kirche in der Stadt Basel vom Mittelalter bis in die Moderne kreisen. Wie zu erwarten, befinden sich darunter Beiträge über das Basler Konzil (*Martin Anton Schmidt*, »Der Papst ist nicht über, sondern in der Kirche«. Nikolaus von Kues als Verteidiger des Basler Konzils, S. 17–21) oder den Basler Reformator Johannes Oekolampad (*Alfred Schindler*, Johannes Oekolampads Bedeutung für den ökumenischen Dialog in der Schweiz, S. 27–30). Überwiegend beschäftigen sich die Autoren aber mit dem frommen, von der Erweckungsbewegung geprägten Basel des 19. Jahrhunderts (z.B. *Christine Lienemann-Perrin*, Basler Spuren im Leben von Missionarsfrauen des 19. Jahrhunderts, S. 53–56, über den Einfluss der Basler Missionsgesellschaft auf »Missionarsbräute«) sowie den modernen, auf eine multikulturelle Religiosität zielenden Entwicklungen (z.B. *Albrecht Grözinger*, Basel als religiöses Laboratorium der Postmoderne, S. 111–114). Entstanden ist ein, wie es im Untertitel heißt, »Lese- und Bilderbuch« im besten Sinne, das ebenso unterhaltsam wie anregend wirkt und durch seine schöne Gestaltung besticht.

Wolfgang Dobras

MARIA E. GRÜNDIG: Verwickelte Verhältnisse. Folgen der Bikonfessionalität im Biberach des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts (Oberschwaben – Geschichte und Kultur, Bd. 9). Tübingen: bibliotheca academica 2002. 364 S., 50 z.T. farb. Abb. Geb. € 39,-.

Die vier Reichsstädte Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl gingen konfessionell in der Frühen Neuzeit einen inzwischen in der Forschung viel beachteten Sonderweg – mit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555, in dem die Bikonfessionalität von Katholiken und Lutheranern verfassungsrechtlich abgesichert wurde, und dem Westfälischen Frieden von 1648, in dem für sie die Parität im Sinne einer Zahlengleichheit von Katholiken und Protestanten in den Rats-